

QUARTALSBERICHT

1. Quartal 2018

AUFSICHT ÜBER
KAPITALMARKTPROSPEKTE

Wien, 17.05.2018

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Executive Summary..... | 3 |
| 2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen | 5 |
| 3. Behördliche Tätigkeit | 6 |
| 3.1 Billigungsverfahren | 6 |
| 3.2 Emittentenkategorien | 7 |
| 3.3 Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG..... | 8 |
| 3.4 EWR-Notifikationen..... | 9 |
| 3.4.1 Eingehende Notifikationen..... | 10 |
| 3.4.2 Ausgehende Notifikationen | 11 |
| 3.5 Emissionsvolumen..... | 12 |
| 3.6 Werbe- und Prospektverstöße | 12 |
| ANHANG | 15 |
| a. Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht..... | 15 |
| b. Billigungsverfahren | 16 |
| c. Prüfmassstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens..... | 17 |

1. EXECUTIVE SUMMARY

Die Weltwirtschaft ist weiterhin durch eine Wachstumsphase in Europa ebenso wie in den USA und Asien gekennzeichnet. Dies beeinflusst auch die österreichische Volkswirtschaft, deren Wachstumstreiber laut den jüngsten Konjunkturprognosen von WIFO und IHS überwiegend aus dem Ausland kommen. So nehmen die Exporte weiterhin zu, wovon insbesondere die heimische Industrie, die eine nach wie vor starke Investitionstätigkeit aufweist, profitiert. Zudem verbessert sich Lage am Arbeitsmarkt stetig, was auch die inländischen Konsumausgaben weiter ankurbelt.

Die Entwicklung auf den Finanzmärkten war im Gegensatz zur stabilen konjunkturellen Entwicklung durch erhöhte Volatilitäten gekennzeichnet. Wesentliche negative Einflussfaktoren waren der Wechsel an der Spitze der US-Notenbank und damit verbunden die Unsicherheit über deren zukünftige Zinspolitik, anstehende politische Entscheidungen in Italien und Deutschland, zunehmende Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Brexit sowie die Verhängung von Strafzöllen durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Positiv wirkte sich hingegen die nach wie vor anhaltende Niedrigzinsphase aus.

Die Zahl der von der FMA im 1. Quartal 2018 positiv abgeschlossenen Billigungsverfahren war durch das turbulente Geschehen auf den Finanzmärkten und die daraus resultierenden ungünstigen Rahmenbedingungen für die Platzierung von Wertpapieren beeinflusst. Im 1. Quartal 2018 wurden von der FMA 8 Prospekte gebilligt, womit die Zahl an gebilligten Prospekten im Vergleich zum 1. Quartal 2017, in dem 13 Prospekte gebilligt wurden, um rund 38,5% gesunken ist. Für das 2. Quartal 2018 rechnet das Team Kapitalmarktprospekte wieder mit einer steigenden Zahl an Prospektbilligungen.

Im 1. Quartal 2018 wurden 22 Nachträge seitens der FMA gebilligt, was im Vergleich zum 1. Quartal 2017, in dem 19 Nachträge gebilligt wurden, einem Anstieg um 15,8% entspricht.

Verglichen mit dem 1. Quartal 2017 kam es im 1. Quartal 2018 zu einem deutlichen Rückgang der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen von 5.187 auf 1.211, was einer Verringerung um mehr als drei Viertel entspricht. Die Ursache für diesen starken Rückgang liegt zum einen darin, dass im 1. Quartal 2017 überproportional viele Final Terms bei der FMA hinterlegt wurden und zum anderen im eingangs skizzierten ungünstigen Kapitalmarktumfeld.

Auch im internationalen Kontext waren diese Marktirritationen erkennbar. So wurden im 1. Quartal 2018 lediglich 32 Prospekte an die FMA notifiziert, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 40 Prospekte notifiziert wurden, einen Rückgang um ein Fünftel darstellt. Ebenso verringerte sich die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge von 263 im 1. Quartal 2017 auf 164 im 1. Quartal 2018, was einem Rückgang um rund 37,6% entspricht.

2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Weltwirtschaft ist weiterhin durch eine Wachstumsphase in Europa ebenso wie in den USA und den Schwellenländern gekennzeichnet. In seinem Konjunkturbericht vom April 2018 sagt der Internationale Währungsfonds (IWF) für das 2018 ebenso wie für 2019 ein globales Wachstum von jeweils 3,9% voraus. Damit bleibt die Jänner-Prognose zwar unverändert, allerdings warnt der IWF vor erheblichen Risiken für die globale Konjunktur. Insbesondere der gegenwärtige Handelsstreit zwischen den beiden größten Volkswirtschaften USA und China sei ein großes Risiko und könne das Wachstum beeinträchtigen, da Handelsstreitigkeiten das Marktvertrauen schwächen und zu einem Rückgang der Investitionen führen können.

Für die Eurozone wurde die erwartete Wachstumsrate seitens des IWF für das Jahr 2018 auf 2,4% erhöht, jene für 2019 wurde bei 2,0% belassen.

Auch die österreichische Wirtschaft behält die hohe Dynamik bei und soll heuer noch etwas stärker als bisher angenommen wachsen. Träger dieser Entwicklung sind die Auslandsnachfrage, Investitionen sowie der Konsum der privaten Haushalte. Vor diesem Hintergrund gehen sowohl die vom Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) als auch die vom Institut für Höhere Studien (IHS) im April 2018 veröffentlichten Konjunkturprognosen von einer positiven Konjunkturentwicklung aus. Das WIFO geht von einem BIP-Wachstum von 3,2% für 2018 und von 2,2% für 2019 aus. Die IHS-Prognose liegt für das Jahr 2018 bei 2,8% und für das darauf folgende Jahr bei 1,9%.

Die Entwicklung auf den Finanzmärkten war im Gegensatz zur stabilen konjunkturellen Entwicklung durch erhöhte Volatilitäten gekennzeichnet. Wesentliche negative Einflussfaktoren waren der Wechsel an der Spitze der US-Notenbank und damit verbunden die Unsicherheit über deren zukünftige Zinspolitik, anstehende politische Entscheidungen in Italien und Deutschland, zunehmende Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Brexit sowie die Verhängung von

Strafzöllen durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Positiv wirkte sich hingegen die nach wie vor anhaltende Niedrigzinsphase aus.

3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. März 2018 wurden insgesamt 8 Prospektbilligungen vom Team Kapitalmarktprospekte der FMA vorgenommen. Des Weiteren wurden aufgrund von wichtigen neuen Umständen 22 Nachträge seitens diverser Emittenten veröffentlicht und von der FMA gebilligt. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|----------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| | | | | | | Q1 | Q1 |
| Prospektbilligungen | 76 | 100 | 87 | 60 | 53 | 13 | 8 |
| Nachträge | 80 | 62 | 204 | 124 | 71 | 19 | 22 |
| Einstellungen | 6 | 3 | 4 | 6 | 3 | 0 | 0 |

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge jeweils für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. März. Das Volumen an Prospektbilligungen hat mit einer Anzahl von 8 im 1. Quartal 2018 im Vergleich zum 1. Quartal 2017, in dem 13 Prospekte gebilligt wurden, um rund 38,5% abgenommen.

Die Zahl der im 1. Quartal 2018 seitens der FMA gebilligten Nachträge ist im Vergleich zum 1. Quartal 2017 von 19 auf 22 gestiegen, dies entspricht einer Erhöhung um rund 15,8%.

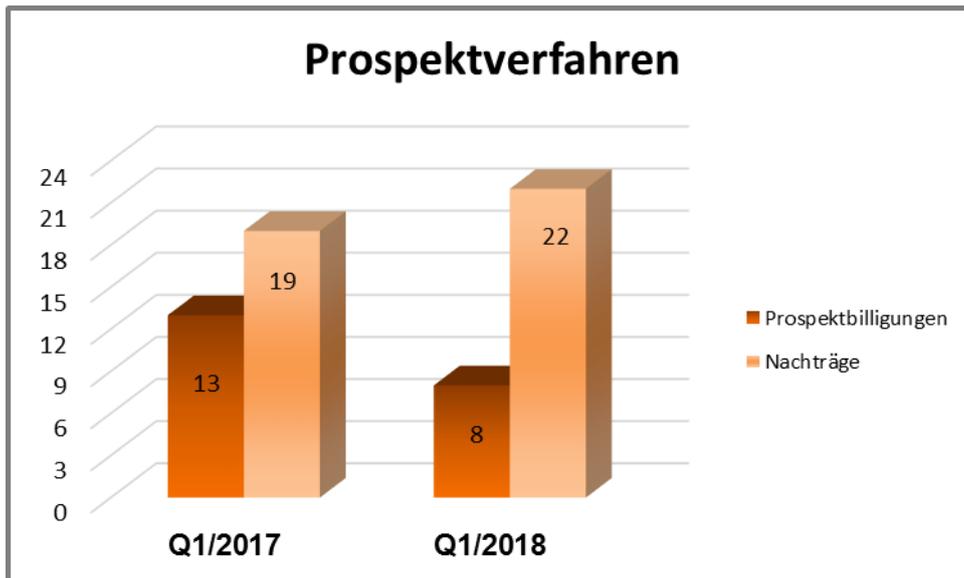


ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN IM QUARTALVERGLEICH Q1/2017 VERSUS Q1/2018

3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren gegliedert in einzelne Emittentenkategorien jeweils für das 1. Quartal 2018 bzw. 2017.

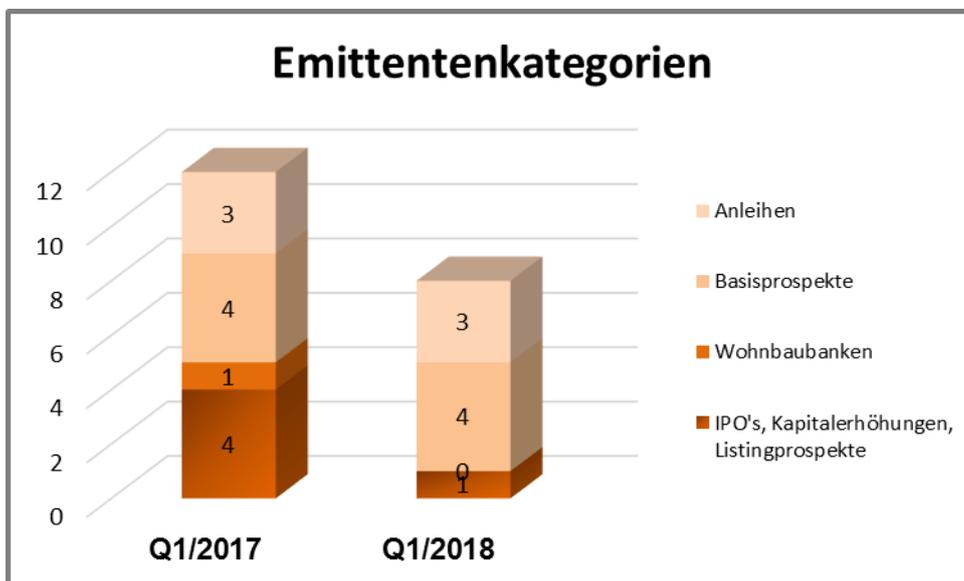


ABBILDUNG 2: EMITTENTENKATEGORIEN Q1/2017 VERSUS Q1/2018

In Tabelle 2 werden die historischen Daten seit Jahresbeginn 2012 dargestellt, wobei diese für die Jahre 2017 und 2018 zusätzlich auf Quartalsebene zur Verfügung gestellt werden.

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|------|------|------|------|------|------|------|
| | | | | | | Q1 | Q1 |
| IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte | 6 | 15 | 7 | 6 | 5 | 4 | 1 |
| Wohnbaubanken | 6 | 7 | 7 | 6 | 5 | 1 | 0 |
| Basisprospekte | 33 | 24 | 28 | 25 | 23 | 4 | 4 |
| Anleihen | 9 | 5 | 11 | 8 | 6 | 3 | 3 |

TABELLE 2: EMITTENTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALS-ENDE

Im 1. Quartal 2018 wurden Prospekte von 8 Emittenten gebilligt, was im Vergleich zum 1. Quartal 2017, in dem Prospekte von 12 Emittenten gebilligt wurden, einem Rückgang um ein Viertel entspricht.

3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die Endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gemäß § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 3 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten hinterlegte Zahl von Endgültigen Bedingungen in den Zeiträumen Q1/2017 sowie Q1/2018 wieder.

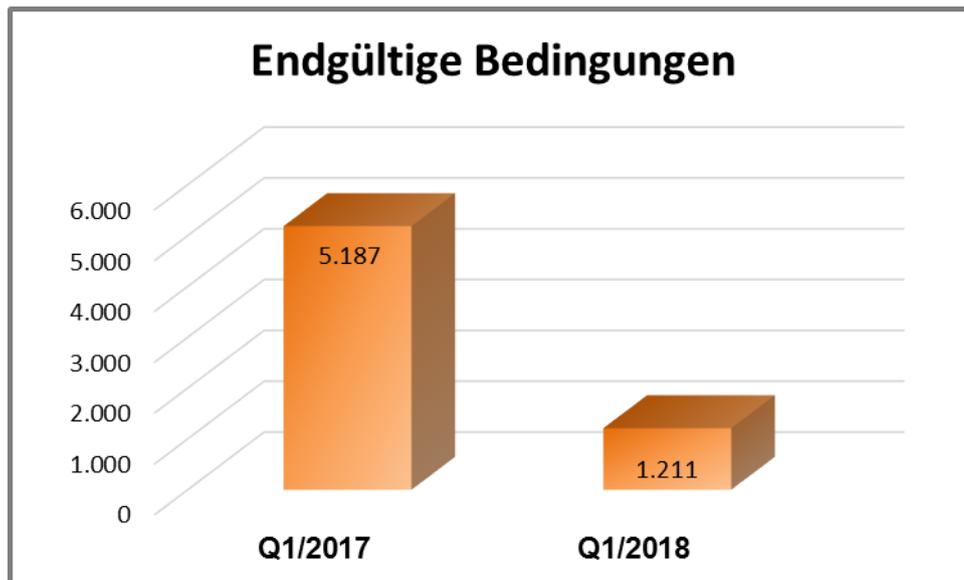


ABBILDUNG 3: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q1/2017 VERSUS Q1/2018

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-------------------------------|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | | | | | | Q1 | Q1 |
| Endgültige Bedingungen | 668 | 2.445 | 6.122 | 6.793 | 7.259 | 5.187 | 1.211 |

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Verglichen mit dem 1. Quartal 2017 kam es im 1. Quartal 2018 zu einer deutlichen Verringerung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen von 5.187 auf 1.211, was einer Verringerung um mehr als drei Viertel entspricht. Die Ursache für diesen starken Rückgang liegt zum einen darin, dass im 1. Quartal 2017 überproportional viele Final Terms bei der FMA hinterlegt wurden und zum anderen im ungünstigen Kapitalmarktumfeld des 1. Quartals 2018.

3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedstaates zu übersetzen.

3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 4 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, England und Irland, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum 1. Quartal 2017 gegenüber dem 1. Quartal 2018.

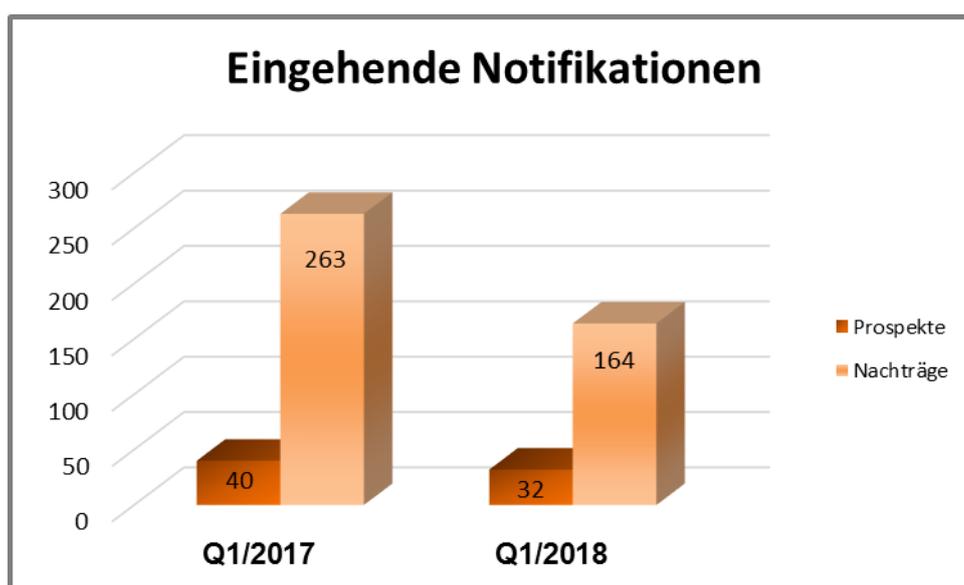


ABBILDUNG 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q1/2017 VERSUS Q1/2018

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|------------------|-------|-------|-------|-------|-------|------|------|
| | | | | | | Q1 | Q1 |
| Prospekte | 383 | 394 | 340 | 347 | 346 | 40 | 32 |
| Nachträge | 2.250 | 2.541 | 1.083 | 1.138 | 1.198 | 263 | 164 |

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im internationalen Kontext wurden im 1. Quartal 2018 32 Prospekte an die FMA notifiziert, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 40 Prospekte notifiziert wurden, einen Rückgang um ein Fünftel darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich von 263 im 1. Quartal 2017 auf 164 im 1. Quartal 2018, was einem Rückgang um rund 37,6% entspricht.

Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der in Deutschland zuständigen Behörde sowie der zuständigen Behörde des Großherzogtums Luxemburg übermittelt.

3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierten Prospekte und Nachträge.

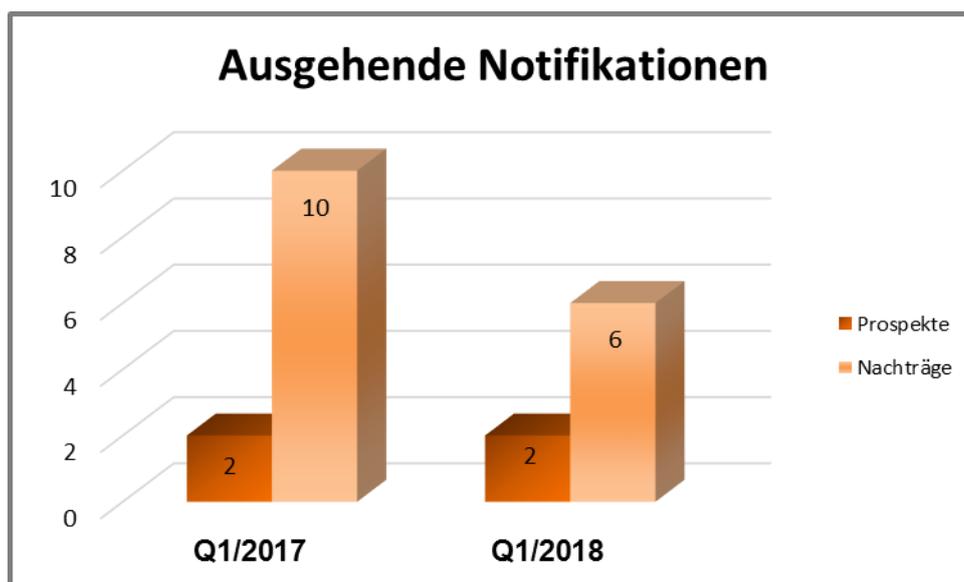


ABBILDUNG 5: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q1/2017 VERSUS Q1/2018

Ein Vergleich der Zahlen des 1. Quartals 2018 mit jenen des 1. Quartals 2017 zeigt in Bezug auf die notifizierten Prospekte eine gleichbleibende Tendenz, während die Anzahl der notifizierten Nachträge um 40% zurückging.

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| | | | | | | Q1 | Q1 |
| Prospekte | 26 | 31 | 32 | 29 | 23 | 2 | 2 |
| Nachträge | 34 | 29 | 100 | 58 | 41 | 10 | 6 |

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

3.5 EMISSIONSVOLUMEN

Die nachstehende Tabelle 6 (Quelle: <https://www.oenb.at/isaweb/report.do?report=4.1.2>) gibt Auskunft über die Emissionstätigkeit von österreichischen Emittenten im Hinblick auf verzinsliche Wertpapiere.

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|--|---------|--------|--------|--------|--------|
| (in Mio EUR) | | | | Q1 | Q1 |
| MFI's (einschließlich OeNB) ⁽¹⁾ | 60.180 | 45.670 | 48.269 | 14.108 | 13.142 |
| Finanzielle Unternehmen ohne MFI's ⁽²⁾ | 890 | 1.290 | 906 | 380 | 105 |
| Nichtfinanzielle Unternehmen ⁽³⁾ | 5.876 | 6.416 | 4.441 | 1.195 | 1.114 |
| Zentralstaat | 44.768 | 28.742 | 42.288 | 10.511 | 13.715 |
| sonstige öffentliche Haushalte | 869 | 505 | 451 | 0 | 165 |
| Gesamt | 112.587 | 82.623 | 96.357 | 26.195 | 28.241 |

TABELLE 6: BRUTTOEMISSIONEN VERZINSLICHER WERTPAPIERE VON ANSÄSSIGEN IN ÖSTERREICH (INKL. ANGEPASSTER ZAHLEN)

- ⁽¹⁾ monetäre Finanzinstitute (i.e. Finanzinstitute, die Einlagen entgegennehmen, die nach der statistischen Abgrenzung der EZB zur Geldmenge zählen, und die Kredite gewähren und/oder in Wertpapiere investieren)
- ⁽²⁾ Investmentfonds, sonstige nicht-monetäre Finanzinstitute, Versicherungen und Pensionskassen
- ⁽³⁾ Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die in ihrer Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren

3.6 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG. Hier wurden unter anderem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapital-

marktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt, und wie sie diese erhalten können.

Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen. Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt Auskunft über die in den Jahren 2012 bis 2018 durch die FMA abgeschlossenen Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|--|------|------|------|------|------|------|------|
| | | | | | | Q1 | Q1 |
| abgeschlossene KMG-Verwaltungsstrafverfahren gesamt | 23 | 6 | 4 | 18 | 36 | 2 | 6 |
| Anzeige an StA | 6 | 10 | 20 | 13 | 1 | 1 | 0 |

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN

Zusätzlich zu den verhängten Verwaltungsstrafen hat die FMA im 1. Quartal 2018 auf deren Website die Veröffentlichung von Sanktionen gegen Verantwortliche der Hypo-Wohnbaubank AG sowie der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG wegen Verstößen gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Prospektnachträgen gemäß KMG vorgenommen.

ANHANG

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt C. „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, welche die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter www.fma.gv.at).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte

zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (wie z.B. der Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts ist ein formeller Billigungsantrag erforderlich, der nach erfolgter Registrierung des Emittenten bzw. dessen rechtlichen Vertreters gemeinsam mit den Verfahren zugrundeliegenden Dokumenten über die Plattform S.E.P.P. der FMA zu übermitteln ist. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter www.fma.gv.at abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz gegen allfällige Gesetzesverstöße vorzugehen.

C. PRÜFMASSSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGS- VERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab umfasst ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

VOLLSTÄNDIGKEIT

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

Vollständigkeit erfordert, dass alle von der Prospekt-Verordnung (VO 809/2004 idgF) geforderten Mindestangaben enthalten sind. Die Angaben im Prospekt müssen somit zumindest potenziell geeignet sein, die Informationserfordernisse des jeweilig anzuwendenden Schemas der VO 809/2004 idgF abzudecken. Eine Überprüfung der Richtigkeit sowie konkrete Textänderungsaufträge im Rah-

men des Billigungsverfahrens fallen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nicht in die Kompetenz der FMA. Hinsichtlich der Richtigkeit der zu den einzelnen Schemenpunkten gemachten Angaben sowie für eine materielle Unvollständigkeit – etwa für verschwiegene Angaben – trägt gemäß § 11 KMG der Emittent die Verantwortung.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die Prüfung der Widerspruchsfreiheit beschränkt sich angesichts der kurzen gesetzlichen Kommentierungsfristen von 10 bzw. 20 Bankarbeitstagen auf offensichtliche Inkohärenzen wie bspw Abweichungen in der Zusammenfassung des Prospekts von den sonst im Prospekt enthaltenen Angaben oder Unstimmigkeiten zwischen den per Verweis oder als Anhang zum Prospekt aufgenommenen Dokumenten, die im Regelfall Finanzinformationen betreffen, und dem restlichen Text des Prospektes.

VERSTÄNDLICHKEIT

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Diese Maßfigur ist charakterisiert als eine Person mit einem nicht zu hohen Fachwissen. Nach der Lektüre des Prospektes sollte sie ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen in der Lage sein, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Zukunftsaussichten des Emittenten sowie über die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Risiken zu bilden. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.